

Jürgen van Oorschot | Andreas Wagner
(Hrsg.)

Biografie und Lebensalter

Zur materialen, soziologischen und
theologischen Verfasstheit
biografischer Bezüge



VERÖFFENTLICHUNGEN DER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT FÜR THEOLOGIE

BIOGRAFIE UND LEBENSALTER

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT FÜR THEOLOGIE
(VWGTH)

Band 73

Die Reihe wird verantwortet vom Erweiterten Vorstand
der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie:

Konrad Schmid (*Vorsitzender*), Friederike Nüssel (*Stellvertretende Vorsit-
zende*), Daniel Cyranka (*Schatzmeister*), Christine Gerber (*Schriftführerin*)

in Verbindung mit den Fachgruppenvorsitzenden

Corinna Körting (*Altes Testament*), Angela Standhartinger (*Neues Testa-
ment*), Andreas Müller (*Kirchengeschichte*), Dirk Evers (*Systematische
Theologie*), Michael Domsgen (*Praktische Theologie*) sowie Claudia Jahnel
(*Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie*)

Andreas Wagner | Jürgen van Oorschot (Hrsg.)

BIOGRAFIE UND LEBENSALTER

ZUR MATERIALEN, SOZIOLOGISCHEN UND THEOLOGISCHEN
VERFASSTHEIT BIOGRAFISCHER BEZÜGE



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: Lars Allolio-Näcke, Erlangen
Druck und Binden: BELTZ Grafische Betriebe, Bad Langensalza

ISBN Print 978-3-374-07446-4 // eISBN (PDF) 978-3-374-07447-1
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Anthropologie wird manifest, wenn es um Biografie und Lebensalter geht. So verwundert es nicht, dass Fragen konkreter Lebensführung, ihrer materialen und sozialen Grundlagen sowie die Biografie nicht allein in der alttestamentlichen Wissenschaft, sondern auch in der Altorientalistik und der Ägyptologie sowie in den Altertumswissenschaften diskutiert werden. Auf diesem Hintergrund dokumentiert dieser Band die letzte Tagung der Projektgruppe „Anthropologie des Alten Testaments“, die vom 29.09.2022 – 01.10.2022 an der Leucorea in Wittenberg stattfand, und fragt exemplarisch nach der materialen, sozialen und theologischen Verfasstheit des Menschen, spricht nach Aspekten von Biografie und Lebensalter.

Der Band wird von einem Beitrag von *Eckard Otto* zur Biblischen Rechtsanthropologie eröffnet, der vorführt, dass diese zu „einer Gleichwertung der Geschlechter und der Generationen“ hinführt. Dies erläutert er an zwei Beispielen aus dem kasuistischen Körperverletzungsrecht, des Lebensschutzes für Kinder und Frauen und dem Elterngesetz als Schutz der älteren Generation.

Dem folgen zwei Beiträge aus den *Altorientalia*. An je einem Beispiel aus dem ägyptischen und dem hethitischen Bereich werden Texte charismatischer Herrscher vorgestellt, die autobiografische Bezüge tragen. Bei Anchtifi von Hefat handelt es sich erkennbar um einen Sonderfall, so *Ludwig Morenz*, der dem Zerfall der alten Dynastie geschuldet ist und die Gestalt eines messianischen Herrschers hervorbringt. Aus dem Hethitischen stellt *Birgit Christiansen* einen Text über Hattušiliš III. vor, der aus der Retrospektive die wichtigsten Stationen der Lebensgeschichte des Herrschers schildert.

Dem schließen sich zwei Exempel *Zur Ethik* an. Zunächst geht *Rainer Kessler* den ethischen Aspekten des Alterns nach. Dabei fällt auf, dass alte Menschen zum einen analog zu gesellschaftlich schwachen und prekären Personen eingeordnet werden. Zum anderen aber heben sie sich durch einen besonderen Vorteil von den Jüngeren ab: Sie verfügen über Erfahrung und sind Hüter der Tradition. *Hans-Peter Mathys* wagt im Anschluss eine Neuinterpretation von Lev 27,1-8, einem Text der Ablösesummen für Gelübde benennt und damit unterschiedliche Wertigkeiten von Personen je nach vier Altersstufen und nach Geschlecht markiert. Seine These: Die Zahlen sind den unterschiedlichen alttestamentlichen Berichten zum Bau des Heiligtums entnommen. Eine neue Sinn-

gebung der Zahlenwerte, eine geheimnisvolle Analogie zwischen Tempel und Mensch sowie Aussagen zum Verhältnis der Geschlechter gehören zu den Konsequenzen der These von Mathys

Im umfanglichsten Teil wird *Biblisches* unter Einschluss des Sirachbuches exemplarisch entfaltet. Zunächst stellt *Andreas Kunz-Lübcke* fragmentierte Biografien anhand der biblischen Figuren, Joseph, Samuel und David vor und charakterisiert diese als narrative Konstrukte. *Georg Fischer SJ* geht im Anschluss der Frage nach, wie sich die Lesenden die Biografie Jeremias vorstellen sollen, und kommt zu dem Schluss, dass hier eine neue Form von Literatur eingeführt wird, die stärker als andere Texte biografische Akzente setzt. *Achim Behrens* betrachtet danach Psalm 90 unter dem Zeitaspekt, einem für die Frage nach Biografie und Lebensalter zentralen Moment. Dabei wird deutlich, dass der Psalm mit seiner Einsicht in die Sterblichkeit einen Tiefpunkt erreichen muss, um den Menschen von daher wieder Mut und Kraft zu geben. Ebenfalls anhand von Psalmen arbeitet *Susanne Gillmayr-Bucher* heraus, dass insbesondere zwei Metaphern in ihnen die Daseinsweise des Menschen beschreiben: „Das räumliche Bild der Wege und das Bild der Pflanzen.“ Schließlich wendet sich der abschließende Text von *Frank Ueberschaer* Ben Sira zu. Zunächst den dort erwähnten Lebensphasen nachspürend nimmt er die thematisierten Gender- und Rollenerwartungen auf und bringt sie mit den biografiebezogenen Reflexionen des Sirachbuches ins Gespräch.

Zwischen den hier erwähnten Texten finden sich auf der Tagung gehaltene Responses, die einzelne Schlaglichter der Beiträge fokussieren. Allen Respondierenden sei gedankt, dass sie sich im Vorfeld der Tagung die Mühe gemacht haben, sich in die Texte einzuarbeiten, um einen ersten inhaltlichen Zugriff zu liefern.

Die hier dokumentierte lebhafte Debatte in der Leucorea in Wittenberg sowie die Publikation wurden freundlicherweise durch Mittel der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie sowie des Zentralinstituts „Anthropologie der Religion(en)“ gefördert. Für die Vorbereitung und das Gelingen der Tagung sowie die Korrektur der Manuskripte und die Erstellung der Druckvorlage danke ich auch im Namen von Andreas Wagner einmal mehr Herrn PD Dr. Lars Allolio-Näcke. Tatkräftig unterstützt wurde er dabei von der Studentischen Hilfskraft Frau Johanna Parthe – auch ihr gilt mein Dank.

Erlangen, im Juli 2023

Jürgen van Oorschot

INHALT

VORWORT 5

INHALT 7

ASPEKTE DER LEBENSALTER IN DER BIBLISCHEN RECHTSANTHROPOLOGIE 9

Eckart Otto

ALTORIENTALIA

ANCHTIFI ALS *ERSCHIENENER „MESSIAS“* 27

Eine Selbst-Präsentation zwischen Mythogeschichte und
Geschichtsphilosophie

Ludwig D. Morenz

ANCHTIFI ALS „ERSCHIENENER MESSIAS“ 53

Eine Selbst-Präsentation zwischen Mythogeschichte und
Geschichtsphilosophie (Response auf Ludwig Morenz)

Michaela Bauks

BIOGRAPHISCHE SCHILDERUNGEN BEI DEN HETHITERN 61

Zwischen Reflexion, Rechtfertigung und Propaganda

Birgit Christiansen

RESPONSE AUF BIRGIT CHRISTIANSEN 73

Rainer Kessler

ZUR ETHIK

DAS ALTER – ETHISCHE ASPEKTE 79

Rainer Kessler

RESPONSE ZUM VORTRAG VON RAINER KESSLER..... 91
Nancy Rahn

ZUR AUSLÖSUNG GEWEIHTER MENSCHEN (LEV 27,1-8) 95
Ein neuer Vorschlag
Hans-Peter Mathys

BIBLISCHES

FRAGMENTIERTE BIOGRAFIEN 119
Die Figuren Josef, Samuel und David als narrative Konstrukte.
Andreas Kunz-Lübcke

VOM WERDEN UND SEIN 137
Response zu Andreas Kunz-Lübcke, Fragmentierte Biografien
Andrea Beyer

WIE SOLLEN LESENDE SICH DAS LEBEN JEREMIAS VORSTELLEN? 143
Georg Fischer SJ

LEBEN IM ANGESICHT DER EWIGKEIT 157
Beobachtungen zu Psalm 90
Achim Behrens

PSALMEN: BIOGRAFISCHE ENTWÜRFE IN BILDERN 171
Susanne Gillmayr-Bucher

LEBENSPHASEN 185
Gender, Rollenerwartungen und biographiebezogene Reflexionen bei Ben Sira
Frank Ueberschaer

AUTORENVERZEICHNIS 203

ASPEKTE DER LEBENSALTER IN DER BIBLISCHEN RECHTSANTHROPOLOGIE

Eckart Otto

1. THEOLOGISIERUNG DER BIBLISCHEN RECHTSANTHROPOLOGIE UND DAS PROBLEM IHRES AUSGLEICHS MIT DER LEBENSERFAHRUNG

Die anthropologische Theorie von Recht und Ethik in der Hebräischen Bibel verdankt sich der Rationalisierung kontingenter Lebenserfahrungen vieler Generationen¹ und wird zur Theorie geronnen selbst wieder zum Problem angesichts einer Spannung zwischen Theorie und Lebenserfahrung, die sich nicht der Theorie beugen will.² Ausgangspunkt der Theorie der Rechtsanthropologie ist eine „synthetische Lebensauffassung“³ der pragmatischen Konstitution der Person durch ihr Tun, das ihr Ergehen konstituieren soll, wobei die Differenzierung von Erfolg und Misserfolg in der rechtsanthropologischen Theorie sich an der Gemeinschaftsgemäßheit und -solidarität des Handelns bemessen soll, was weiter ausgreift als die Befolgung autoritativ gesetzter Normen. Vielmehr soll sich das Handeln umfassend an allen Aspekten der Förderung der jeweiligen Gemeinschaften, in denen der Einzelne gleichzeitig lebt, orientieren, wie besonders eindringlich an den Erzählungen der Genesis nachzuverfolgen ist.⁴ Diese Gemeinschaftsgemäßheit und -solidarität wird u. a. durch Lexeme der hebräischen Wurzel *šdq* zum Ausdruck gebracht, deren semantische Konnotation Jan Assmann treffend als *iustitia connectiva* in Abgrenzung von einer aristotelischen *iustitia distributiva* und *iustitia commutativa*⁵ umschrieben hat.⁶ Dass sich aber ein gemeinschaftsförderliches Handeln keineswegs regelhaft als gelingendes Leben auszahlt, lässt die Theorie der Rechtsanthropologie und die Lebenserfahrung der Menschen wieder auseinanderbrechen, worauf die JHWH-Religion

¹ Zur anthropologischen Grundlegung von Recht und Ethik in den Kulturen der mediterranen Antike siehe OTTO, *Law and Ethics*, 84–97.519–521.

² Siehe dazu OTTO, *Rechtsanthropologie*, 632–634.

³ Siehe FAHLGREN, *Gegensätze*, 87–129.

⁴ Siehe OTTO, *Genesis*, 262–280.

⁵ Siehe DIHLE, *Gerechtigkeit*, 260–262.

⁶ Siehe ASSMANN, *Ma’at*, 67.69.91.283–288; cf. dazu auch die Einwände von KOCH, *Ma’at*, 37–64. Für das alttestamentliche Verständnis von „Gerechtigkeit“ siehe OTTO, *Gerechtigkeit*, 220–223 (Lit.).

u. a. mit ihrer Solarisierung reagierte⁷, was starke Impulse für eine Theologisierung des Rechts⁸ und mit ihm der biblischen Rechtsanthropologie waren, sodass die Theologisierung des Rechts, soweit es die Hebräische Bibel zu erkennen gibt, als Reaktion auf die sozialen Verwerfungen⁹ in einer auseinanderbrechenden Gesellschaft erfolgte¹⁰: Aus dem kasuistischen Konfliktregelungsrecht entwickelte sich ein Ethos sozialer Empathie als Form sozialer Konfliktregelung¹¹, das die priesterlichen Schreiber mit der höchsten Autorität in Gestalt der Autorität JHWHs als Gesetzgeber versahen und damit das Einfallstor zur Theologisierung des Rechts öffneten.¹² An den Bruchlinien der jüdischen Gesellschaft im 8.-7. Jh. setzte die Theologisierung des biblischen Rechts ein.

Teilt die Hebräische Bibel mit der gesamten mediterranen Antike der Zeit den pragmatischen Ansatz der Rechtsanthropologie, wie auch die prinzipiell konservativen Züge verbunden mit der Funktion, gesellschaftlich abweichendes Verhalten „zurechtzurücken“ (*šutēšuru/m/*) sowie Konflikte zu lösen und zu pazifizieren¹³, so weicht das biblische Recht mit seiner Theologisierung im Sinne seiner Rückführung auf JHWH als Rechtsquelle entscheidend auch für die Rechtsanthropologie von den Rechtsgestalten anderer mediterraner Kulturen gerade auch der Keilschriftrechte ab, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass in anderen Kulturen wie in Mesopotamien das Rechtswesen stärker als in Israel und Juda staatlich organisiert war, sodass soziale Verwerfungen durch staatliche Rechtsmaßnahmen des sozialen Ausgleichs wie die der *mīšaru/m/-* und *andurāru/m/-*Akte abgemildert werden konnten¹⁴, was in Israel und Juda angesichts der weitgehenden Staatsdistanz der lokalen Rechtsinstitutionen über lange Zeit nicht möglich war.¹⁵ So wurde im Deuteronomium in Dtn 15¹⁶ zwar die keilschriftrechtliche Idee von staatlichen Maßnahmen zum sozialen Ausgleich¹⁷ rezipiert und theologisch zu einem regelmäßigen Schuldenerlass umformuliert, was aber bis in das 2. Jahrhundert v. Chr. Idee blieb und nicht realisiert werden konnte. Jüdische Priester glichen diesen Mangel an staatlich gestützter Durchsetzungsmöglichkeit von rechtlichen Sozialmaßnah-

⁷ Siehe dazu ARNETH, Solarisierung; JOHNSON, Solarization, 45–54 mit weiteren Literaturangaben.

⁸ Zur Theologisierung im biblischen Recht cf. OTTO, Rechtsbegründungen, 38–75; DERS., Theologische Ethik, 81–111; ALBERTZ, Theologisierung, 187–207; SCHMID, Divine Legitimation, 129–153; DERS., Gesetzgeber, 267–294; DERS., Gottesrecht, 119–138; MARKL, Theologization, 47–61; JIANG, Injustice, 441–457; PANOV, Schreibergruppen, 147–167.

⁹ Siehe dazu KESSLER, Staat, 22–131.

¹⁰ Siehe OTTO, Social Issues, 305–311

¹¹ Siehe OTTO, Ausdifferenzierung, 94–111.

¹² Siehe OTTO, Theologische Ethik, 81–94.

¹³ Siehe dazu OTTO, Rechtswesen, 197–209 (Lit.); DERS., Konfliktlösung, 352–362.

¹⁴ Siehe dazu KRAUS, Verfügungen; CHARPIN, L' *andurārum*, 253–270; OTTO, Restitution, 125–160.

¹⁵ Zur Relation von Staat und Rechtssystem in Juda siehe OTTO, Staatsentstehung, 49–62.

¹⁶ Siehe dazu OTTO, Deuteronomium 12–34, 1337–1360.

¹⁷ Cf. dazu M. DIETRICH, W. DIETRICH, Abstieg, 501–565.

men durch die Entwicklung eines sozialen Ethos aus, das sie im Bundesbuch unter Rückgriff auf Psalmen wie Ps 72 theologisch als auf JHWH zurückgehend legitimierten, wie es sich in Ex 22,20–26* paradigmatisch zeigt.¹⁸ Mit dem theologisch begründeten Sozialethos wurden auch die Sammlungen kasuistischen Rechts zu Körperverletzungen in Ex 21,18–32 und zu Ersatzleistungen bei Sachschäden in Ex 21,33–22,14, die in weisheitlichem Kontext unter keilschriftrechtlichem Einfluss zur Rechtsausbildung redigiert worden waren¹⁹, von jüdischen Priestern auf JHWH als Rechtsquelle zurückgeführt.²⁰

Die Theologisierung der Rechtsanthropologie als Konsequenz aus der Theologisierung des Rechts musste den Graben zwischen anthropologischer Theorie und Lebenserfahrung der Menschen dramatisch vertiefen, insofern die Distanz zwischen einem normgemäßen Verhalten und einem Mangel an Erfolg und Glückseligkeit im Leben nun zu einem Gottesproblem werden musste, das die Weisheit intensiv bearbeitet hat, nicht zuletzt in dem schon im Aufbau an der Rechtsthematik entlang argumentierenden Buch Hiob.²¹ Die Bearbeitung dieser Spannung von Theorie der Rechtsanthropologie und Lebenspraxis hat sich nicht weniger dramatisch in der Literaturgeschichte des Pentateuchs gerade in seinen Anfangs- und Schlusskapiteln niedergeschlagen. Die Paradieserzählung in Gen 2–3, die im Dialog mit den Büchern Hiob und Qohelet niedergeschrieben wurde, entwickelte die gegenüber den weisheitlichen Dialogpartnern eigenständige Lösung, dass Minderungen im Leben der Menschen, die die Flüche in Gen 3 benennen, ein *pretium libertatis* für die von Gott dem Menschen gewährte Freiheit seien und also nicht Konsequenz individuellen Versagens gegenüber der Gemeinschaft oder dem Gotteswillen sein müssen.²² In den Schlusskapiteln des Pentateuchs entwickelten die priesterlichen Schriftgelehrten im Gespräch u. a. mit Jer 31²³ in Dtn 30 die Idee einer eschatologisch zu nennenden anthropologisch zugespitzten Hoffnung auf die Beschneidung der Herzen in Israel²⁴. In Dtn 32–33 wird diese anthropologische Hoffnung mit der eschatolo-

¹⁸ Die priesterlichen Autoren griffen dabei u. a. in Ex 22,20–26* auf die Jerusalemer Psalmenüberlieferung zurück, so auf Ps 72, indem sie Aussagen über den König als sozialen Helfer in Ps 72 auf JHWH übertrugen.

¹⁹ Siehe OTTO, Amalgamierung, 458–482.

²⁰ Die Sozialkritiken der Propheten des 8. und 7. Jahrhunderts bezeugen die sozialen Verwerfungen, auf die die priesterlichen Schriftgelehrten im Bundesbuch mit der Entwicklung eines expliziten Sozialethos und der Theologisierung von Recht reagierten. Doch ist die priesterliche Lösung soweit von der prophetischen geschieden, dass man kaum die Theologisierung des Rechts im Bundesbuch auf prophetische Krise zurückführen kann, wie JIANG (Injustice, 441–457) meint.

²¹ Siehe MAGDALENE, Righteousness; NEWSOME, Invention, 246–259.

²² Siehe OTTO, Urmensch, 679–689; DERS., Genesis, 270–275; cf. auch BAUKS, Erkenntnis, 20–42; SCHMID, Sapiential Text, 279–290.

²³ Siehe OTTO, Jeremia, 539–557; DERS., Bund, 563–567; ROSSI, Revelation Program, 202–225; DIES., Authority, 383–410.

²⁴ Siehe EHRENREICH, Leben. Im Unterschied zu Ernst Ehrenreich ist Dtn 30,6 nicht präsentisch zu interpretieren, sondern als Aussage über Israels Zukunft, was durch den Diskurs mit Jer 31,31–34 unterstrichen wird.

gischen Erwartung in Bezug auf die äußere Wirklichkeit so vermittelt, dass JHWH die feindlichen Nationen niederringen, so Dtn 32, und Israel friedlich als Stämmeverband leben werde, was in Dtn 33 als Pastorale einer friedlichen Zukunft, die sich mit den vorstaatlichen Anfängen zusammenschließen werde, geschildert wird.²⁵ So will zum Abschluss der Pentateuch die Diastase zwischen der Theorie der theologisierten Rechtsanthropologie und der erwarteten Lebenswirklichkeit überwinden, indem die JHWH-Religion auch in der Tora in ihren Schlusskapiteln Züge einer Erlösungsreligion annimmt.

2. LEBENSCHUTZ FÜR FRAUEN UND KINDER IN DER BIBLISCHEN RECHTSANTHROPOLOGIE

Das kasuistische Körperverletzungsrecht, das in einer ursprünglich literarisch eigenständigen Sammlung in Ex 21,18–32 in weisheitlichem Kontext gesammelt worden war, ehe es redaktionell in das Bundesbuch integriert wurde, bietet sich als Ausgangspunkt für eine Untersuchung zur Rechtsanthropologie an²⁶, um in diesem Zusammenhang die Frage nach der Bedeutung der Lebensalter im Zusammenhang der Rechtsanthropologie zu stellen. Das biblische Körperverletzungsrecht in Ex 21,18–32, das seine redaktionelle Mitte in der Talion in Ex 21,22–25 hat, deren Rechtsanwendung durch die redaktionelle Einbindung auf die Körperverletzung mit Todesfolge beschränkt wird, in allen anderen Fällen aber durch die rahmenden Rechtssätze zum Körperverletzungsrecht der Rechtsrevision unterzogen wird²⁷, spiegelt in diesem Prozess der Rechtsrevision die rechtsanthropologische Differenzierung von *mens rea* und *actus reus*²⁸ und die Revision der Erfolgshaftung durch die Verschuldenshaftung mittels der Einbeziehung der „inneren Tatsache“ des Vorsatzes mit der Differenzierung zwischen einer vorsätzlichen und einer nicht-vorsätzlichen Tat wider.²⁹ Mit dieser das Keilschriftrecht weiterführenden Rechtsrevision verbindet sich die Einführung eines absoluten Lebensschutzes in das biblische Körperverletzungsrecht, der dem Keilschriftrecht fremd war.³⁰ Diese Differenz wird anhand des babylonischen Lehrparadigmas zum stößigen Ochsen aus dem E.DUBB.A paradigmatisch deutlich, das in die Rechtssammlung aus Ešnunna in CE §§ 53–55 und in die des Hammurapi in CH §§ 250–252³¹ aufgenommen wurde und auch

²⁵ Siehe dazu OTTO, Deuteronomium 12–34, 2022–2260.

²⁶ Zur Rechtsgeschichte des keilschriftlichen und biblischen Körperverletzungsrechts siehe OTTO, Körperverletzungsrecht. Zur Zusammenstellung dieser Rechtssätze in weisheitlichem Kontext zur Rechtsausbildung siehe DERS., a.a.O., 118–189 sowie DERS., Amalgamierung, 458–482.

²⁷ Siehe OTTO, Talion, 224–245.

²⁸ Siehe STRAWN, Criminal Law, 13–30.

²⁹ Siehe OTTO, Rechtsanthropologie, 635f.

³⁰ Siehe dazu OTTO, Lebensschutz, 5–12.

³¹ Zu Text, Übersetzung und Kommentierung von CE §§ 53–55 und CH §§ 250–252 siehe OTTO, Körperverletzungen, 86–95.

in das Bundesbuch Eingang fand. Nach Ex 21,28–32 soll eine Körperverletzung mit Todesfolge durch den Ochsen bei Fahrlässigkeit des Tierhalters mit der Todesstrafe für den Tierhalter und den Ochsen geahndet werden. Das Keilschriftrecht sieht für diesen Fall nur eine Geldzahlung des Tierhalters vor.³² Im Gegensatz zum Keilschriftrecht geht das biblische Recht von einer prinzipiellen Inkommensurabilität von Leben und Geld aus. Umgekehrt kennt das biblische Recht im Gegensatz zum Keilschriftrecht keine Todesstrafe bei Delikten, die Sachwerte betreffen. Fragt man nach den Gründen für diesen prinzipiellen Unterschied zwischen den Keilschriftrechten und dem biblischen Recht, so ist man zunächst auf das apodiktische Todesrecht verwiesen, das in Ex 21,12.(13–14).15–17 Eingang in das Bundesbuch gefunden und auf die Revision des keilschriftlichen Lehrparadigmas vom stößigen Ochsen eingewirkt hat, indem die Rechtsfolge der Todessanktion in der Revision des keilschriftrechtlichen Lehrparadigmas aus Ex 21,12 übernommen wurde, sodass in der Redaktion des Bundesbuches das Lehrparadigma in den Horizont des apodiktischen Rechts trat, was auch für die Erweiterung der Talion in der Sammlung des Körperverletzungsrechts um den in der Revision der Talion als gültig aufgewiesenen Grundsatz *naepaeš taḫat naepaš* in Ex 21,23 gilt. Doch allein auf einen Einfluss des apodiktischen Rechts ist diese Besonderheit des biblischen Rechts gegenüber dem Keilschriftrecht nicht zurückzuführen. Die jüdischen Forscher Moshe Greenberg, Jacob J. Finkelstein, Moshe Cohn und Shalom M. Paul haben den Lebensschutz im biblischen Recht auf die Anthropologie der Priesterschrift in Gen 1,26–27 und Gen 9,5–6 zurückführen wollen³³, doch setzten sie damit eine Frühdatierung der Priesterschrift im Gefolge von Yehezkel Kaufmann voraus, die sich in der Forschung nicht durchgesetzt hat. Sucht man nach Alternativen der Erklärung, so ist in Rechnung zu stellen, dass die kasuistischen Rechtssätze des Körperverletzungsrechts im Bundesbuch in Ex 21,18–32 in weisheitlichem Schulkontext zur Rechtsausbildung gesammelt und unter Nutzung keilschriftrechtlicher Redaktionstechniken³⁴ und solcher, die ihren Ort in der Proverbien-

³² Wenn drei Merkmale zur Exkulpierung des Tierhalters in Gestalt des mangelnden Vorsatzes und der Fahrlässigkeit des Tierhalters sowie des konkurrierenden Verschuldens mit dem des Tieres, das ebenfalls als schuldig gilt, zusammenkommen, soll nach dem literarischen Zusatz Ex 21,30 (siehe SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER, Bundesbuch, 137f.) ein Wergeld zulässig sein, was nicht mit der Geldstrafe im Keilschriftrecht kompatibel ist, da nach Ex 21,29 als ursprünglicher die Todesstrafe angesetzt wird, was dem Keilschriftrecht fremd ist, sodass trotz Ex 21,30 festgestellt ist, dass es sich auch bei Fahrlässigkeit als Verschulden um eine todeswürdige Tat handelt, sodass es nicht wie im Keilschriftrecht um eine geldwerte Bemessung des Verlustes eines Menschenlebens geht, sondern um die Feststellung eines absoluten Schutz des Lebens durch die Generalprävention des Strafrechts, wobei die Inkommensurabilität von Geld und Leben vorausgesetzt wird, was dazu führt, dass in Num 35,32 die Möglichkeit des Wergeldes wieder aufgehoben wird.

³³ Siehe GREENBERG, Postulates, 5–28; FINKELSTEIN, Ox, 1–89; COHN, Wörterbuch, 154f.; PAUL, Studies, 78–81.

³⁴ Siehe dazu OTTO, Kodex Ešnunna, 106–160.

redaktion hatten, redigiert worden sind³⁵ und auch hier das keilschriftliche Lehrparadigma des stößigen Ochsen rezipiert³⁶ und einer Rechtsrevision unterzogen wurde, sodass die weisheitliche Theologie der Menschenschöpfung³⁷ einen traditionsgeschichtlichen Hintergrund für die unbedingte Wahrung des Lebensschutzes im kasuistischen Recht des Bundesbuches abgeben kann. Dieser Kontext kann auch die weitere Besonderheit des biblischen Körperverletzungsrechts gegenüber dem des Keilschriftrechts erklären, die im Verzicht auf die Differenzierung der Rechtsfolgen nach dem gesellschaftlichen Status von *awīlu/m/* und *muškēnu/m/* besteht.³⁸

Statt nach dem gesellschaftlichen Status wie im Keilschriftrecht die Rechtsfolgen zu differenzieren, wird im biblischen Recht der Kreis der durch die Generalprävention des Strafrechts zu schützenden Menschen erheblich ausgeweitet, indem die Frauen und Kinder unterschiedslos für des absoluten Lebensschutzes teilhaftig erklärt werden. In Ex 21,28 „wenn ein Ochse einen Mann oder eine Frau stößt...“ werden die Frauen dem Mann gleichgestellt in das Lehrparadigma einbezogen, was nach Ex 21,29 im Falle der Fahrlässigkeit des Tierhalters die Todesstrafe für ihn auch dann nach sich ziehen soll, wenn das Opfer des stößigen Tieres eine Frau ist. In Ex 21,31 wird diese Rechtsregelung in Ex 21,28–30 noch auf die Kinder in Gestalt von Söhnen und Töchtern ausgedehnt:

Auch (wenn) er (sc. der Ochse) einen Sohn oder eine Tochter stößt³⁹, wird nach diesem Recht mit ihm (sc. dem Tierhalter und dem Ochsen) verfahren.

Die schöpfungstheologisch begründete Inkommensurabilität menschlichen Lebens mit Geld und Sachwerten lässt auch keine Unterscheidung nach Geschlecht und Lebensalter zu, während das keilschriftrechtliche Lehrparadigma des stößigen Ochsen mit der Geldstrafe für den Tierhalter den Wert menschlichen Lebens eines *awīlum* als Sachwert definiert und daher die Frauen als geringerwertig übergehen kann. Das biblische Recht geht dagegen mit der schöpfungstheologisch begründeten Transformation des keilschriftrechtlichen Lehrparadigmas noch einen Schritt weiter in der Bemessung eines jeden Menschenlebens als mit Sachwerten inkommensurabel, in dem auch die Kinder, und hier wieder gleichermaßen die Söhne und die Töchter, unter den Schutz der General-

³⁵ Siehe dazu OTTO, Körperverletzungen, 164–187; DERS., Amalgamierung, 458–482.

³⁶ Zu den Rezeptionswegen siehe OTTO, Amalgamierung, 469.

³⁷ Zur weisheitlichen Theologie der Menschenschöpfung, die in den Proverbien mit der Thematik sozialer Solidarität verbunden ist und damit auf die Theologisierung des Rechts im Bundesbuch vorausweist, siehe Prov 14,31; 17,5; 22,2; 29,13; siehe dazu WHYBRAY, Poverty, 41f.; DOLL, Menschenschöpfung, 15–39.

³⁸ Siehe OTTO, Offenses, 35–44.

³⁹ Der Anschluss mit *’ô ben ’ô bat jiggāh* zeigt an, dass es sich in Ex 21,31 um einen literarischen Zusatz handelt, der Ex 21,28–30 auslegt; cf. DAUBE, Law, 106; OTTO, Rechtsbegründungen, 29; SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER, Bundesbuch, 136f.

prävention gestellt werden, sodass der Tierhalter auch im Falle, dass der Ochse ein Kind gleich welchen Geschlechts tötet, aufgrund seiner Fahrlässigkeit mit dem Tode bestraft werden soll.⁴⁰ Diese Umwertungen sind eine Konsequenz der schöpfungstheologischen Interpretation des keilschriftrechtlichen Lehrparadigmas. Damit öffnet sich in der Sammlung des Körperverletzungsrechts in Ex 21,18–32 ein erster Horizont der noch impliziten Theologisierung des kasuistischen Rechts, an dessen Ende in der Redaktion des Bundesbuches auch das Lehrparadigma vom stößigen Ochsen zum offenbarten Recht und Ausdruck der Rechtssetzung JHWHs wird.

3. DER SCHUTZ DER ÄLTEREN GENERATION IN DER BIBLISCHEN RECHTSANTHROPOLOGIE

Das Verhältnis der Generationen, insbesondere der Kinder zu ihren Eltern, ist oft ein prekäres, gerade dann, wenn es um die Übertragung ländlichen Besitzes auf die nächste Generation geht, die vielfältiger rechtlicher Regelungen bedarf, um konfliktfrei vor sich zu gehen.⁴¹ Hinzukommt das Problem der Versorgung der alt gewordenen Eltern⁴² und ihres Schutzes vor Gewalt durch die Kinder.⁴³ Damit rückt das Familienrecht und mit ihm im Bundesbuch das apodiktische Recht in Ex 12.(13–14).15–17 in den Blickpunkt, das seinen Ursprung als Grenzrecht in der Familie hatte, ehe es an die lokalen Gerichte abwanderte, was sich auch in den Redaktionen im Bundesbuch niedergeschlagen hat, wobei Ex 21,15.17 mit dem Verbot der Elternminderung in Gestalt von Gewalt oder Verfluchung der Eltern einschließlich der *iniuria*⁴⁴ das Zentrum der Reihe Ex 21,12–17 bilden neben dem Tötungs- und Menschenraubverbot, das, wie die Josephserzählung in Gen 37 zeigt, ebenfalls eine familienrechtliche Konnotation hat. Ex 21,15 hat seine nächste keilschriftrechtliche Parallele in CH § 195 mit dem Gebot, einem Sohn, der seinen Vater schlägt, in spiegelnder Strafe

⁴⁰ Allerdings sind die aus dem apodiktischen Recht abgeleiteten und schöpfungstheologisch gestützten Konsequenzen für den absoluten Lebensschutz noch nicht so durchschlagend, dass sie auch für den Sklaven und die Sklavin in Ex 21,32 durchgesetzt werden konnten, obwohl es Hinweise darauf gibt, dass Ex 21,32 nicht ursprünglicher Teil des Lehrparadigmas des stößigen Ochsen war, sondern zum Ausgleich mit dem Sklavenrecht in die Sammlung des Körperverletzungsrecht nachgetragen wurde, die implizite Theologisierung des Körperverletzungsrechts durch die Schöpfungstheologie also noch nicht das Sklavenrecht aufheben konnte; siehe OTTO; Rechtsbegründungen, 29.

⁴¹ Cf. dazu POSPIŠIL, *Anthropology*, 381–424.

⁴² Siehe dazu OTTO, *Altersversorgung*, 366–393.

⁴³ Für das archaische und klassische Griechenland siehe dazu SCHMITZ, *Dorfgemeinschaft*, 205–210.

⁴⁴ In einem Beichtspiegel der babylonischen Sammlung *Šurpu* werden in Tafel II:20–25 die Entfremdung von Vater und Sohn und in *Šurpu* II:35 die Verachtung der Eltern als Verfehlung genannt, wobei die Verachtung der Eltern mit der Herabsetzung einer Gottheit parallelisiert wird und also der Verachtung der Eltern eine negative religiöse Konnotation beigelegt wird; siehe dazu REINER, *Šurpu*, 13f.

die Hand abzuschlagen.⁴⁵ In Ex 21,15.17 wird die Todessanktion für derartige Fälle verhängt, was im Keilschriftrecht keine Parallele hat. Fragt man nach den Gründen für diese dramatische Verschärfung der Sanktion im biblischen Recht unter gleichberechtigter Einbeziehung der Mutter unter den Schutz vor Gewalt durch ihre Kinder mittels der Generalprävention des Strafrechts, so ist der Grund in dem Bemühen der Sicherung der Überlebensfähigkeit der Familie durch den Schutz der in den Eltern versammelten *naepaeš* der Familie zu finden⁴⁶, die auch bei den alt gewordenen Eltern verbleibt⁴⁷ und deren Reduktion die Familiengemeinschaft insgesamt schwächt und ihre Überlebensfähigkeit gefährden würde. Es geht also um mehr als um die Autoritätssicherung der *patria potestas* des *pater familias* in der Familie.⁴⁸ Wie mit dem Tötungs- und Mischendiebstahlsverbot soll eine Schwächung der Familie durch das apodiktische Recht verhindert werden, wobei es allerdings Anteil an der Paradoxie allen Strafrechts hat, dass im Falle, dass es gebrochen wird, durch die Strafsanktion der Schaden für die Familie noch vergrößert wird, was dazu Anlass gab, dieses Recht aus der Familie auszulagern und an die lokalen Gerichtsinstitutionen zu verlegen, wo es durch die Weiterentwicklung der Erfolgs- zur Verschuldenshaftung möglich wurde, durch die Berücksichtigung „innerer Tatsachen“ den Gewaltaspekt der Strafsanktion in Gestalt der Todessanktion, so in Bezug auf das Tötungsverbot, einzudämmen.⁴⁹ Aufgrund der für das Leben der Familie zentralen Stellung der Eltern, die auch in deren Alter unangefochten bleiben sollte, ergab sich die Pflicht der Kinder, die Eltern zu „ehren“, was ihren Unterhalt einschloss⁵⁰ und für so zentral gehalten wurde, dass das apodiktische Elterngelobte noch Eingang in den Dekalog Dtn 5, 16/Ex 20,12 fand, da mit dem Ende des Staates in der babylonischen Katastrophe der Familie als primärer Sozialgemeinschaft in Israel gesteigerte Bedeutung zukam.⁵¹ Die Durchsetzung der Sohnespflicht gegen einen störrischen Sohn will das in das Deuteronomium

⁴⁵ In der mittelbabylonischen Urkunde UM 2/2: 116 soll ein Mann, der seine Mutter schlägt, ins Gefängnis geworfen werden. Zum Verbot im griechischen Recht, die Eltern zu schlagen, siehe SCHMITZ, Dorfgemeinschaft, 207 mit Anm. 173.

⁴⁶ Cf. dazu PEDERSEN, Gemeinschaftsleben, 8–86.

⁴⁷ Die *naepaeš* ist nicht nur auf Individuen zu beziehen und in ihnen präsent, sondern auch auf Kollektive wie die Familie, die jeweils als eine „psychische Einheit“ funktionierte, zu der auch in der Frühzeit die Ahnen gehörten, und die in eigenen Familiengöttern repräsentiert wurde. In diesem Horizont haben die apodiktischen Rechtssätze ihren Ursprungshorizont, ehe sie an die Gerichtsinstitutionen abwanderten.

⁴⁸ Die gleichberechtigte Einbeziehung der Mutter in den Schutz des Strafrechts zeigt, dass es nicht ausreicht, im Schutz der „parent’s authority“ den Grund für die Strafverschärfung gegenüber dem Keilschriftrecht zu sehen, wie PAUL (Studies, 64f.) meinte.

⁴⁹ Siehe OTTO, Rechtsanthropologie, 637.

⁵⁰ Cf. JANOWSKI, Anthropologie, 131–133; cf. auch OTTO, Sohnespflichten, 265–282.

⁵¹ Zum traditionsgeschichtlichen Zusammenhang der Prohibitive des apodiktischen Rechts mit den Injunktiven des Dekalogs siehe OTTO, Brennspiegel, 293–303.

aufgenommene Familienrecht in Dtn 21,18–21* regeln.⁵² Ist schon in Dtn 21,18–21* ein weisheitlicher Einfluss unverkennbar⁵³, so fließt auch im Kontext des Heiligkeitsgesetzes⁵⁴ in Lev 19,32 weisheitliche Tradition in die Rechtsüberlieferung ein:

Vor grauem Haar sollst du aufstehen und einen alten Menschen sollst du ehren; du sollst dich fürchten vor deinem Gott. Ich bin JHWH.

Diese weisheitlich geprägte Sentenz im Rahmen des Programms von Recht und Ethik in Lev 19⁵⁵ steht im Textaufbau dieses Kapitels in einem Strukturzusammenhang mit der weisheitlichen Sentenz in Lev 19,14a⁵⁶, für die sich Gottesfurcht im Verhalten der Solidarität mit den Schwächeren realisiert, was in Lev 19,32 auch für die alt gewordenen Menschen gelten soll. War in den Geboten des apodiktischen Rechts in Ex 21,15.17 der Schutz der Eltern mit der in ihnen versammelten Lebenskraft der Familie begründet, die als nicht identisch mit ihrer faktisch im Alter abnehmenden *naepaeš* galt, sondern auch im Alter als vollgültig an sie gebunden gelten sollte, solange sie lebten, und erst mit ihrem Tod auf die nächste Generation übergang, so führte die sich schon im Elterngesetz des Dekalogs in Dtn 5,16 und Ex 20,12 niederschlagende Theologisierung des Rechts im Heiligkeitsgesetz in Lev 19 zu einer theologischen Legitimation des Gebots der Ehrfurcht generell vor dem Alter als Ausdruck der Gottesfurcht als einer Universalisierung derart, dass Solidarität und Schutz nicht mehr nur den Eltern gelten sollten, sondern allen alten Menschen, denen Respekt und Fürsorge entgegengebracht werden sollte.

4. SOZIALETHISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER BIBLISCHEN RECHTSANTHROPOLOGIE DER LEBENSALTER

Die Theologisierung im biblischen Recht und mit ihr verbunden die der biblischen Rechtsanthropologie hat dem biblischen Recht Akzente verliehen, die für eine Sozialethik in der Moderne von nicht geringer Bedeutung sind. Die Theolo-

⁵² Siehe HAGEDORN, Honour, 101–121; KOLLER, Power, 279–296; OTTO, Deuteronomium 12–34, 1634–1638.1656–1659. Wie in der Tafel *Šurpu* II wird auch in Dtn 21,18–21 der Fall des störrischen Sohnes religiös konnotiert, was durch die deuteronomische Redaktion durch die Zufügung der *bi'arta*-Formel unterstrichen wird.

⁵³ Cf. dazu CALLAWAY, Wisdom, 341–352. Die Proverbien weisen eine herabsetzende und gewalttätige Haltung gegenüber den Eltern zurück; cf. Prov 19,26; 20,20 u. ö.; cf. DELKURT, Spruchweisheit, 23–54; BOHLEN, Eltern; cf. auch Papyrus Insinger 767: „Wenn du auf der Straße gehst, mache einem Alten Platz“; siehe BRUNNER, Weisheitsbücher, 346.

⁵⁴ Zur Literaturgeschichte des Heiligkeitsgesetzes in Lev 17–26, die sowohl die des dtr Deuteronomiums wie der Priesterschrift voraussetzt, siehe OTTO, Heiligkeitsgesetz, 46–106; DERS., Leviticus, 165–192.

⁵⁵ Siehe dazu OTTO, Theologische Ethik, 243–248.

⁵⁶ Cf. dazu Amen-em-ope 478; siehe BRUNER, Weisheitsbücher, 254.

gisierung in Gestalt der expliziten Einführung JHWHs als legitimierende Rechtsquelle hat sich in der Redaktion des Bundesbuchs im 8.-7. Jh. niedergeschlagen und hat schon in den weisheitlichen Redaktionen von kasuistischen Rechtssatzsammlungen wie der des Körperverletzungsrechts mit impliziten religiösen Akzentuierungen durch die Schöpfungstheologie eine Vorgeschichte, was dann in priesterlicher Redaktion des Bundesbuches aufgenommen und durch eine explizite theologische Rechtslegitimation fortgeführt wurde. So wurde durch die implizite schöpfungstheologische Interpretation des keilschriftlichen Lehrparadigmas des stößigen Ochsen der absolute Lebensschutz bei einer Inkommensurabilität von Geld und Leben durch die Generalprävention des Strafrechts universalisiert und auf Frauen und Kinder beiderlei Geschlechts ausgedehnt. Die schöpfungstheologische Begründung des Lebensschutzes geht von einer Gleichwertung der Geschlechter und der Generationen aus, was von der Anthropologie der Priesterschrift im Rahmen des Schöpfungsberichts in Gen 1,26–27 mit dem Motiv der Gottebenbildlichkeit des Menschen fortgeführt wird⁵⁷ und bis in die neuzeitlichen Rechtsbegründungen der Menschenwürde und darauf aufbauend der Menschenrechte in den monotheistischen Weltreligionen nachgewirkt hat.⁵⁸ Gleichmaßen wirkt sich die Theologisierung des biblischen Rechts und damit der biblischen Rechtsanthropologie auf das Verhalten gegenüber der älteren Generation aus. Ist vor der Theologisierung des Rechts der Schutz des Lebens durch das apodiktische Strafrecht, das Aufnahme im Bundesbuch gefunden hat, im Familienrecht auf das Verhalten gegenüber den eigenen Eltern beschränkt und in dem Bemühen der Sicherung der Lebenskraft der familiären Lebensgemeinschaft begründet, so wird mit der expliziten Theologisierung des Elterngebots im Dekalog nicht nur ein ausdrücklicher Schutz der Eltern vor Fluch und Gewalt der Kinder in den Blick genommen, sondern positiv deren Aufgabe der Unterstützung der alt gewordenen Eltern, was schließlich aufgrund der sich im Heiligkeitgesetz niederschlagenden expliziten Theologisierung von Recht und Ethik universalisiert wird zu einem Gebot genereller Hochachtung und Fürsorge der jüngeren Generation für die ältere, was sich noch in der neuzeitlichen Sozialgesetzgebung niedergeschlagen hat.

BIBLIOGRAPHIE

ALBERTZ, RAINER, Die Theologisierung des Rechts im Alten Testament, in: ders., Geschichte und Theologie. Studien zur Exegese des Alten Testaments und zur Religionsgeschichte Israels, Berlin/New York 2003, 187–207 = BZAW 326.

ARNETH, MARTIN, „Sonne der Gerechtigkeit“. Studien zur Solarisierung der Jahweh-Religion im Lichte von Psalm 72, Wiesbaden 2000 = BZAW 1.

⁵⁷ Siehe dazu JANOWSKI, Anthropologie, 409f. mit weiteren Literaturangaben.

⁵⁸ Siehe dazu RACHIK, TAMER (ed.), Human Rights.

ASSMANN, JAN, Ma'at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im Alten Ägypten, München 1990.

BAUKS, MICHAELA, Erkenntnis und Leben in Gen 2-3 - Zum Wandel eines ursprünglich weisheitlich geprägten Lebensbegriffs, ZAW 127, 2015, 20-42.

BOHLEN, REINHOLD, Die Ehrung der Eltern bei Ben Sira. Studien zur Motivation und Interpretation eines familienethischen Grundwertes in frühhellenistischer Zeit, Trier 1991 = TThSt 51.

BRUNNER, HELMUT, Die Weisheitsbücher der Ägypter. Lehren für das Leben, Zürich/München 1991.

CALLAWAY, PHILLIP R., Deut 21:18-21: Proverbial Wisdom and Law, JBL 103, 1984, 341-352.

CHARPIN, DOMINIQUE, L '*andurârum* à Mari. M.A.R.I. I/6, 1990, 253-270.

COHN, MOSHE, Wörterbuch des jüdischen Rechts, Basel 1980.

DAUBE, DAVID, Studies in Biblical Law, Cambridge 1947.

DELKURT, HOLGER, Ethische Einsichten in der alttestamentlichen Spruchweisheit, Neukirchen-Vluyn 1993 = BThSt 21.

DIETRICH, MANFRIED, DIETRICH, WALTER, Sozialer Abstieg im antiken Mesopotamien und im alten Israel. Eine Studie zur Gesellschaftsstruktur im Spiegel der Literatur, in: Ingo Kottsieper u. a. (Hg.), Berührungspunkte. Studien zur Sozial- und Religionsgeschichte Israels und seiner Umwelt. Festschrift Rainer Albertz, Münster 2008, 501-565 = AOAT 350.

DIHLE, ANDREAS, Gerechtigkeit, RAC, Bd. 10, Stuttgart 1978, 233-360.

DOLL, PETER, Menschenschöpfung und Weltschöpfung in der alttestamentlichen Weisheit, Stuttgart 1985 = SBS 117.

EHRENREICH, ERNST, Wähle das Leben! Deuteronomium 30 als hermeneutischer Schlüssel zur Tora, Wiesbaden 2010 = BZAR 14.

FAHLGREN, KARL H. J., Die Gegensätze von *š^edakā* im Alten Testament, in: Klaus Koch (Hg.), Um das Prinzip der Vergeltung in Religion und Recht des Alten Testaments, Darmstadt 1972, 87-129 = Wege der Forschung 125.

FINKELSTEIN, JACOB J., The Ox that Gored, TAPhS 71, 1981, 1-89.

GREENBERG, MOSHE, Some Postulates of Biblical Criminal Law, in: Moshe Haran (ed.), Yehezkel Kaufmann Jubilee Volume, Jerusalem 1960, 5-28.

HAGEDORN, ANSELM, Guarding the Parent's Honour - Deuteronomy 21:18-21*, JSOT 88, 2000, 101-121.

JANOWSKI, BERND, Anthropologie des Alten Testaments. Grundfragen - Kontexte - Themenfelder, Tübingen 2019.

JIANG, SHAWN, How Prophecy Critiquing Socio-Economic Injustice Transformed into Law: The Cases of the Covenant Code and Early Prophetic Texts, ZAW 134, 2022, 441–457.

JOHNSON, DYLAN R., Light of the Land, Sun of the People: The Solarization of the Ancient Near Eastern and Biblical Lawgivers, JANER 22, 2022, 16–54.

KESSLER, RAINER, Staat und Gesellschaft im vorexilischen Juda vom 8. Jahrhundert bis zum Exil, Leiden/New York 1992 = VT.S 47.

KOCH, KLAUS, *Ṣaēdaeq* und Ma'at. Konnektive Gerechtigkeit in Israel und Ägypten?, in: Jan Assman u. a. (Hg.), Gerechtigkeit. Richten und Retten in der abendländischen Tradition und ihren altorientalischen Ursprüngen, München: 1998, 37–64.

KOLLER, AARON, Sex or Power? The Crime of the Single Girl in Deuteronomy 22, ZAR 16, 2010, 279–296.

KRAUS, FRITZ-RUDOLPH, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit, Leiden/New York 1984 = Studia et Documenta 11.

MAGDALENE, F. RACHEL, On the Scales of Righteousness. Neo-Babylonian Trial Law and the Book of Job, Providence 2007.

MARKL, DOMINIK, The Redactional Theologization of the Book of the Covenant. A Study in Criteriology, BN (N. F.) 181, 2019, 47–61.

NEWSOME, CAROL, The Invention of the Divine Courtroom in the Book of Job, in: Ari Mermelstein/Shalom E. Holtz (ed.), The Divine Courtroom in Comparative Perspective, Leiden/Boston 2014, 246–259 = Bibl. Interpr. Series 132.

OLIVIER, JOHANNES P. J., Restitution as Economic Redress: Fine Print of the Old Babylonian *mēšarum*-Edict of Ammišaduqa, ZAR 3, 1997, 12–25.

OTTO, ECKART, Wandel der Rechtsbegründungen in der Gesellschaftsgeschichte des antiken Israel. Eine Rechtsgeschichte des „Bundesbuches“ Ex XX 22–XXIII 13, Leiden/New York 1988 = Studia Biblica 3.

——, Rechtsgeschichte der Redaktionen im Kodex Ešnunna und im „Bundesbuch“. Eine redaktionsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie zu altbabylonischen und altisraelitischen Rechtsüberlieferungen, Fribourg/Göttingen 1989 = OBO 85.

——, Körperverletzungen in den Keilschriftrechten und im Alten Testament. Studien zum Rechtstransfer im Alten Orient, Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1991 = AOAT 226.

——, Theologische Ethik des Alten Testaments, Stuttgart 1994 = Theologische Wissenschaft 3/2.

——, Gerechtigkeit. AT, BThW 4. Auflage, Graz/Wien 1994, 220–223.

——, Sozial- und rechtshistorische Aspekte in der Ausdifferenzierung eines altisraelitischen Ethos aus dem Recht, in: ders., Kontinuum und Proprium. Studien